

**Dritte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des
Fachbereichs Chemie und Pharmazie der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 18. Januar 2016 vom 20.12.2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW 2019, S. 377), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Chemie und Pharmazie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18. Januar 2016 (AB Uni 03/2016, S. 108 ff.), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 24. Juni 2019 (AB Uni 19/17, S. 1053 ff.), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Fachbereich Chemie und Pharmazie verleiht den akademischen Grad "Doktor der Naturwissenschaften" (doctor rerum naturalium - Dr. rer. nat.) oder den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (doctor philosophiae - Dr. phil.) aufgrund einer Promotionsleistung, die aus einer schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation) besteht.“

„(4) Als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder außergewöhnlicher Verdienste kann der Fachbereich den akademischen Grad "Doktor der Naturwissenschaften" ehrenhalber (doctor rerum naturalium honoris causa - Dr. rer. nat. h.c. oder den akademischen Grad eines „Doktors der Philosophie“ (doctor philosophiae honoris causa - Dr. phil. h. c.) verleihen.“

2. § 3 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Dissertation muss im Falle eines Promotionsverfahrens zur Verleihung des Dr. rer. nat. ein mathematisch-naturwissenschaftliches Thema aus einem Gebiet der Chemie, der Lebensmittelchemie, der Pharmazie oder der Betriebswirtschaftslehre in den Naturwissenschaften behandeln, im Falle eines Promotionsverfahrens zur Verleihung des Dr. phil. ein primär geistes- oder gesellschaftswissenschaftliches Thema aus dem Bereich der Chemie, der Lebensmittelchemie, der Pharmazie oder der Betriebswirtschaftslehre in den Naturwissenschaften, z.B. zu deren Geschichte, deren Philosophie oder deren Theorie und

Praxis des Lehrens und Lernens. Das Thema der Dissertation soll von der Bewerberin / dem Bewerber im Einvernehmen mit einer Betreuerin / einem Betreuer (siehe § 6) in der Regel in einem Institut des Fachbereichs Chemie und Pharmazie durchgeführt werden. Die Betreuerin / der Betreuer und die Kandidatin / der Kandidat haben einander auf Verlangen jederzeit erschöpfende Auskunft über den Stand der Arbeit zu geben.“

3. § 3 Abs. 7 wird gestrichen, der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 7.

4. § 4 erhält einen neuen Absatz 1a:

„(1a) Alle Doktorandinnen/Doktoranden sind nach § 67 Abs. 5 HG verpflichtet, sich für die Dauer der Promotion an der Universität einzuschreiben. Die Promotion beginnt mit Abschluss der Betreuungsvereinbarung und endet mit Ende des Semesters, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wird.“

5. § 5 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Neben der Betreuungsübernahme der Doktorarbeit durch Personen gemäß § 6 setzt die Zulassung zum Promotionsstudium einen der folgenden Abschlüsse voraus:

- a) einen Abschluss eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen (HG); einen Abschluss eines Masterstudiengangs für das Lehramt (für Gymnasium und Gesamtschule oder Berufskolleg) in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Fach im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen (HG).
- b) einen Abschluss in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens 8 Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird. Handelt es sich um die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II oder das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder das Lehramt an Berufskollegs, muss die fachwissenschaftliche Hausarbeit im Fach Chemie angefertigt worden sein.
- c) einen herausragenden Abschluss in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern.“

6. In § 6 Abs. 2 S. 1, wird dem Wort „ordentlich“ ein „e“ angefügt.

7. In § 6 Abs. 5 S. 3 wird in das Wort „Promotionsstudierende“ ein „o“ eingefügt, sodass „Promotionsstudierende“ entsteht.

8. In § 9 Abs. 2 Nr. 1 wird statt „Zehn“ „Elf“ eingefügt.

9. § 9 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„2) Die Dissertation ist zum Zwecke der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form zeitgleich mit der Dissertation einzureichen. Welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird vom Promotionsausschuss in Absprache mit dem Prüfungsamt bekannt gegeben. Die Arbeit kann zu Zwecken der Plagiatskontrolle in einer Datenbank gespeichert werden und dort mit anderen Texten zwecks Auffinden von Übereinstimmungen abgeglichen werden. Die Kandidatin/der Kandidat fügt ihrer/seiner Arbeit eine schriftliche Erklärung hinzu, dass ihr/ihm dies bekannt ist.“

10. § 9 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„4) Eine Erklärung der Kandidatin / des Kandidaten, dass sie / er nicht wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie ihre / er seine wissenschaftliche Qualifikation oder ihren / seinen Doktorgrad missbraucht hat.“

11. § 17 Abs. 1 erhält folgende, ergänzte Fassung:

„(1) Ist die Promotionsleistung erfolgreich erbracht, promoviert die Dekanin / der Dekan die Kandidatin / den Kandidaten im Namen des Fachbereichs zum Doktor der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium) bzw. Doktor der Philosophie (Doctor philosophiae) und nimmt ihr / ihm dabei durch Handschlag das Gelöbnis ab, dass sie / er jederzeit bestrebt sein will, den ihr / ihm verliehenen Doktorgrad vor jedem Makel zu bewahren, die besondere gesellschaftliche Verantwortung des Doktorgrades anzuerkennen, sich in ihrer / seiner wissenschaftlichen Arbeit dieses Titels würdig zu erweisen und jederzeit nach bestem Wissen und Gewissen die Wahrheit zu suchen und zu bekennen.“

12. § 22 Satz 2 und Satz 4 erhalten die folgende, ergänzte Fassung:

S. 2: „Der Antrag auf Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber (Dr. rer. nat. bzw. Dr. phil. h. c.) wird von mindestens zwei hauptberuflichen Professorinnen / Professoren des Fachbereiches an den Fachbereichsrat gestellt.“

S. 4: „Zur Verleihung des Titels Dr. rer. nat. h. c. bzw. Dr. phil. h. c. bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der promovierten Mitglieder in beiden Gremien.“

13. § 23 Abs. 1 S. 1 erhält folgende, ergänzte Fassung:

„1) Der Fachbereich kann den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) und den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auch im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität im Rahmen von koordinierten Verfahren verleihen.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24.11.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 20.12.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s